

Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und sonstige Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 den zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde ein neuer Haushaltstitel 1105/684 07 "Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen" ausgebracht. Mit dem Mittelansatz von 100 Mio. Euro sollen wegen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie die über 900 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen unterstützt werden, sofern sie gemeinnützig sind.

Die vorübergehende Beihilfe dient dem Ausgleich von entstandenen Schäden, sofern diese durch die Corona-Pandemie verursacht wurden und nicht durch andere Umsätze oder andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

I. Beschreibung der Beihilfe nach dieser Richtlinie

1. Zweck der Beihilfe und Rechtsgrundlage

- (1) Der Bund gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 53 BHO, sowie dieser Richtlinie Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen. Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Zuschüsse zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätseingängen infolge der COVID-19-Pandemie, wenn die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten in den Monaten September bis Dezember 2020 zu decken (Liquiditätsbeihilfe).
- (2) Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Rechtsgrundlage dieser Liquiditätsbeihilfe ist – wie bei anderen Corona-Hilfen der Bundesregierung – die Vorschrift über Billigkeitsleistungen nach § 53 Bundeshaushaltsordnung i. V. m. der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

2. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform, mit Sitz in Deutschland privatrechtlich organisierte:

- a. Unternehmen, bei denen als Unternehmenszweck die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen, sowie Unternehmen, die Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen betreiben (Einrichtungen der Behindertenhilfe),
 - b. Inklusionsbetriebe nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. nicht gewinnorientierte Läden oder Verkaufsstellen, deren Hauptzweck es ist, bedürftige Menschen mit für sie erschwinglichen Waren des täglichen Gebrauchs zu versorgen (Sozialkaufhäuser),
 - d. nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft am Markt tätig sind (Sozialunternehmen).
- (2) Ist der Antragsteller mit einem anderen Unternehmen verbunden, darf grundsätzlich nur ein Antrag für alle nach Absatz 1 antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden.
- (3) Wenn der Unternehmensverbund schriftlich erklärt hat, auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt zu verzichten, sind abweichend von Absatz 2 Antragsteller, die als Unternehmen Teil dieses Unternehmensverbundes sind, jeweils eigenständig antragsberechtigt. Auch in diesen Fällen ist die Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstbeträge für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist ggf. der Unternehmensverbund ausschlaggebend.
- (4) Rechtlich unselbständige Einheiten können keinen eigenen Antrag stellen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Liquiditätsbeihilfe wird gewährt, wenn
- a. dem Antragsteller aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Schaden entstanden ist (Einnahmeausfall),
 - b. die Einnahmen (einschließlich beispielweise Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Leistungen der öffentlichen Hand) nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 im Zeitraum September bis Dezember 2020 zu decken (Liquiditätsengpass) und
 - c. der Liquiditätsengpass nicht durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen wird.
- (2) Ein Einnahmeausfall nach Absatz 1 Buchstabe a. wird insbesondere angenommen, wenn
- a. bereits ein Bewilligungsbescheid für Leistungen des Bundes oder des Landes nach dem Soforthilfeprogramm oder dem Corona-Überbrückungshilfeprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen vorliegt oder
 - b. die Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen nachweislich aufgrund einer behördlichen Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingeschränkt wurde (z. B. durch eine Schließung auf der Grundlage einer Verordnung der Landesregierung).
- (3) Ein Liquiditätsengpass nach Absatz 1 Buchstabe b. liegt vor, wenn die zu leistenden Fixkosten nach Ziffer 4 im individuellen Förderzeitraum nach Ziffer 5 Absatz 2 die voraussichtlichen Einnahmen existenzgefährdend übersteigen.
- (4) Andere staatliche Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c. sind alle Leistungen des Bundes oder der Länder, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tatsächlich gewährt werden.

- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Unternehmensverbände, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014).
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4. Förderfähige betriebliche Fixkosten

- (1) Der Antragsteller kann eine Liquiditätsbeihilfe für die folgenden fortlaufenden, im individuellen Förderzeitraum anfallenden betrieblichen Fixkosten beantragen:
- a. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
 - b. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
 - c. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.
 - d. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.
 - e. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
 - f. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
 - g. Grundsteuern
 - h. Betriebliche Lizenzgebühren
 - i. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
 - j. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie anfallen
 - k. Kosten für Auszubildende
 - l. Personalaufwendungen im individuellen Förderzeitraum, die nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckt sind oder anderweitig bezuschusst werden. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Die betrieblichen Fixkosten der Buchstaben a. bis i. müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden unter Buchstabe f. auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, deren Kosten nicht vor dem 1. März 2020 begründet worden sind.

- (2) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen gehen, sind bei Antragstellung gesondert auszuweisen.

5. Höhe und Verwendung der Liquiditätsbeihilfe

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- (2) Innerhalb des Förderzeitraums September bis Dezember 2020 kann die Liquiditätsbeihilfe für mindestens einen Monat und höchstens vier Monate beantragt werden (individueller Förderzeitraum).
- (3) Die Liquiditätsbeihilfe beträgt regelmäßig 90 Prozent der Differenz aus den im individuellen Förderzeitraum zu deckenden förderfähigen betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 und den voraussichtlichen Einnahmen im gleichen Zeitraum. Die übrigen 10 Prozent der Differenz sind vom Antragsteller als Selbstbeteiligung zu tragen.
- (4) In Härtefällen kann die Liquiditätsbeihilfe 100 Prozent betragen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass wegen der finanziellen Belastung durch die Selbstbeteiligung nach Absatz 3 mindestens ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz in seinem Fortbestand konkret gefährdet würde und ohne Selbstbeteiligung die Sicherung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes gewährleistet ist.
- (5) Der nach der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag beträgt 800.000 Euro pro Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.
- (6) Der Antragsteller darf die Liquiditätsbeihilfe nach dieser Richtlinie nur zur Deckung der förderfähigen betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 verwenden.

6. Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen

- (1) Die Liquiditätsbeihilfe schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung und die Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen an. Antragsteller, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Corona-Überbrückungshilfe in Anspruch genommen haben, aber weiterhin von Einnahmeausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.
- (2) Bei Überschneidung des individuellen Förderzeitraums der Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erfolgt bei gleichem Förderzweck eine dem Überschneidungszeitraum entsprechende anteilige Anrechnung auf die Liquiditätsbeihilfe.
- (3) Eine Kumulierung der Liquiditätsbeihilfe mit anderen staatlichen Unterstützungsleistungen, insbesondere Darlehen, ist zulässig, soweit keine Überkompensation eintritt. Staatliche Unterstützungsleistungen, die zu anderen als den in Ziffer 4 genannten Zwecken gewährt werden, sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend einzusetzen und nicht auf die Liquiditätsbeihilfe anzurechnen.
- (4) Darlehen, wie beispielsweise aus dem „KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen“, werden grundsätzlich nicht auf die Liquiditätsbeihilfe angerechnet.

II. Verfahren

7. Bewilligungsstellen und Mittelverteilung

- (1) Die Administration und Bewilligung der Liquiditätsbeihilfen erfolgt durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter der Länder (Bewilligungsstellen).
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist den Ländern die Fördermittel zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen zu. Die Mittelverteilung erfolgt entsprechend dem für die Ausgleichsabgabe herbeigeführten Ausgleich für das Erhebungsjahr 2018:

Land bzw. Integrations- / Inklusionsamt	prozentualer Anteil nach § 160 Absatz 6 SGB IX (Erhebungsjahr 2018)	Anteil der Mittel absolut
Baden-Württemberg	12,82 %	12.819.683,83 €
Bayern	16,13 %	16.133.794,78 €
Berlin	4,63 %	4.630.370,10 €
Brandenburg	2,71 %	2.707.913,10 €
Bremen	0,93 %	932.877,96 €
Hamburg	2,44 %	2.441.572,88 €
Hessen	8,41 %	8.409.800,88 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,96 %	1.956.748,78 €
Niedersachsen	8,93 %	8.933.126,98 €
Nordrhein-Westfalen*	23,05 %	23.054.125,92 €
Rheinland-Pfalz	4,31 %	4.307.199,78 €
Saarland	1,17 %	1.169.774,00 €
Sachsen	4,58 %	4.580.956,27 €
Sachsen-Anhalt	2,26 %	2.264.059,63 €
Schleswig-Holstein	3,20 %	3.197.487,31 €
Thüringen	2,46 %	2.460.507,80 €
Summe	100,00 %	100.000.000,00 €
*Aufteilung in Nordrhein-Westfalen		
Inklusionsamt Rheinland (LVR)	12,69 %	12.690.478,53 €
Inklusionsamt Westfalen-Lippe (LWL)	10,36 %	10.363.647,39 €

- (3) Die Länder sind berechtigt, die zugewiesenen Fördermittel in gegenseitigem Einvernehmen untereinander nach Bedarf umzuverteilen. Sie haben hierüber das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich zu unterrichten, einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht.
- (4) Die Kosten für die Administration der Liquiditätsbeihilfen durch die Bewilligungsstellen werden pauschal mit einem Anteil von fünf Prozent bezogen auf das am Stichtag 31. Dezember 2020 bewilligte Gesamtfördervolumen je Bewilligungsstelle abgegolten. Darin enthalten sind sämtliche Schritte der Administration, insbesondere die Beratung der Antragsteller, Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung, Schlussprüfung, Ausschluss einer Überkompensation, ggf. Rückforderung und Rechnungslegung nach Absatz 5, einschließlich der erst im Jahr 2021 anfallenden administrativen Tätigkeiten und evtl.

Rechtsstreitigkeiten. Die Administrationskostenpauschale ist in der Mittelzuweisung nach Absatz 2 bereits enthalten.

- (5) Die Länder haben gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die in Anspruch genommenen Fördermittel und Administrationskostenpauschale bis zum 30. Juni 2021 Rechnung zu legen. Insbesondere sind Angaben zu machen über:
 - a. das zum Stichtag 31. Dezember 2020 bewilligte Gesamtfördervolumen insgesamt und getrennt nach Art des Antragstellers im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a. bis d.,
 - b. die Anzahl der Anträge, der Bewilligungen und der Ablehnungen insgesamt und getrennt nach Art des Antragstellers im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a. bis d.,
 - c. die Höhe der Rückforderungen insgesamt und getrennt nach Art des Antragstellers im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a. bis d..
- (6) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht nach § 4 Absatz 4 der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. Juni 2021 zu jeder gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro die für die Veröffentlichung relevanten Informationen zu übermitteln (Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014).
- (7) Nicht verbrauchte Mittel sind an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurückzuzahlen.

8. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Billigkeitsleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge sind bis zum 15. November 2020 (Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle) an das für den Ort des Sitzes des Antragstellers zuständige Integrations- / Inklusionsamt zu richten (abrufbar unter <https://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c7/index.html>). Die Bewilligungsstellen stellen hierfür Antragsformulare zur Verfügung.
- (3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind insbesondere die folgenden Angaben zu machen:
 - a. Name und Firma,
 - b. Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
 - c. IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
 - d. zuständiges Finanzamt,
 - e. Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
 - f. Nachweis der Antragsberechtigung nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe d) durch Bescheinigung des Finanzamtes über die Steuerbegünstigung,
 - g. Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen,
 - h. ggf. Erklärung des Unternehmensverbundes, dass auf eine Antragstellung für alle antragsberechtigten verbundenen Unternehmen insgesamt verzichtet wird (siehe Ziffer 2 Absatz 3),
 - i. Erklärung, ob und wenn ja wann und in welcher Höhe andere staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen worden sind,

- j. Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Liquiditätsbeihilfe der beihilfe-rechtlich nach der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu-lässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulie-rungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird.
 - k. Erklärung, dass es sich bei dem Antragsteller zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte (Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) bzw. Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 Absatz 6 dieser Richtlinie.
- (4) Der Antragsteller hat darüber hinaus glaubhaft zu machen:
- a. den Einnahmeausfall gemäß Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a., soweit vorhanden durch Vorlage des Nachweises zu Ziffer 3 Absatz 2,
 - b. eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 und
 - c. eine Prognose der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen für den bean-tragten individuellen Förderzeitraum.
- (5) Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern.
- (6) Die Bewilligungsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Bewilligung der Liquidi-tätsbeihilfe. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Antragsteller gemachten Anga-ben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern.
- (7) Die Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe erfolgt spätestens bis zum 30. Dezember 2020 durch schriftlichen Bescheid.
- (8) Die Auszahlung der Liquiditätsbeihilfe soll unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

9. Schlussprüfung und Rückzahlung

- (1) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis zum 31. März 2021, legt der Antragsteller eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung sind folgende Angaben zu machen:
- a. tatsächlich erzielte Einnahmen im jeweiligen Fördermonat,
 - b. tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 im jeweiligen För-dermonat und
 - c. tatsächlich in Anspruch genommene andere staatliche Unterstützungsleistungen im jeweiligen Fördermonat.
- (2) Die Bemessung der konkreten Höhe der Liquiditätsbeihilfe richtet sich nach der tatsächli-chen Entwicklung der Einnahmen und den tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkos-ten im individuellen Förderzeitraum. Die tatsächlichen Einnahmen und die Liquiditätsbei-hilfe zusammen dürfen die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten nicht über-steigen. Übersteigende Beträge sind zurückzuzahlen.
- (3) Nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Liquidi-tätsbeihilfe, die Höhe der Liquiditätsbeihilfe sowie eine etwaige Überkompensation nach

Ziffer 6 einschließlich einer Anrechnung anderer staatlicher Unterstützungsleistungen auf die Liquiditätsbeihilfe.

- (4) Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der für die Bewilligung der Liquiditätsbeihilfe maßgeblichen Erklärungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.
- (5) Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern.
- (6) Liquiditätsbeihilfen nach dieser Richtlinie sind vorrangige Mittel nach § 4 Satz 1 Nummer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG). Wenn für einen Fördermonat auch Leistungen nach dem SodEG bewilligt sind, wird die Liquiditätsbeihilfe auf die SodEG-Leistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch den Leistungsträger, der die SodEG-Leistung erbracht hat. Die Bewilligungsstelle informiert diesen entsprechend.
- (7) Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Erfolgt dies nicht, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an, mit der Aufforderung, die Unterlagen nach Satz 1 innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Liquiditätsbeihilfe zurückfordern.
- (8) Die Liquiditätsbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Beihilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass der Antragsteller seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen wegen der COVID-19-Pandemie geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

10. Sonstige Regelungen

- (1) Die Bewilligung durch die Bewilligungsstelle muss beihilfekonform erfolgen. Die Liquiditätsbeihilfe nach dieser Richtlinie fällt unter die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Durch die Inanspruchnahme der Liquiditätsbeihilfe, der Corona-Überbrückungshilfe sowie weiterer auf der Grundlage der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder deren Vorgängerregelungen gewährter Hilfen (z. B. „KfW-Schnellkredit“, „KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen“) darf der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Liquiditätsbeihilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Liquiditätsbeihilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.
- (3) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der

Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

- (4) Der zuständige Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Liquiditätsbeihilfe Prüfungen im Sinne der Landeshaushaltsordnung durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.